

KIPS Prävention NRW: Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern stärken

QUALIFIKATIONSANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL FÜR GRUPPENANGEBOTE (VERSION 11.09.2021)

Das für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Landesprogramms KIPS eingesetzte Personal muss über eine pädagogische/sozialpädagogische Grundausbildung verfügen. Als Fachkräfte können eingesetzt werden:

- staatlich anerkannte Erzieher*innen,
- staatlich anerkannte Heilpädagog*innen,
- staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger*innen sowie Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen/Pädagog*innen mit einschlägiger Berufserfahrung

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Fachkräfte sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (im Rahmen der Suchthilfe / der Gemeinde-/Sozialpsychiatrie). Eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung ist wünschenswert sowie die Bereitschaft zur themenbezogenen Fort- und Weiterbildung.

Es sollten Kernkompetenzen vorhanden sein und über entsprechende fachspezifische Zusatzqualifizierungen nachgewiesen werden, diese beziehen sich insbesondere auf:

- Beratungskompetenzen sowie Kompetenzen in der Gesprächsführung und Moderation von Gruppen,
- das Wissen um gruppenspezifische Prozesse und Sicherheit im Umgang mit diesen,
- das Wissen um riskante kindbezogene Lebenssituationen bzw. entsprechende Risikofaktoren, deren Entstehung und Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung,
- die Fähigkeit zur Selbstreflexion und die Bereitschaft zur eigenen emotionalen Entlastung,
- die Fähigkeit professioneller Balance zwischen Distanz und Nähe sowie Klarheit über die eigene Rolle und Fähigkeit zur Abgrenzung
- diagnostische Kenntnisse und Fähigkeit zum Erfassen und Bewerten riskanter Lebenssituationen,
- das Wissen um den Auftrag und die Arbeitsweise weiterer kinderschutzrelevanter Institutionen vor Ort bzw. in der Region aus den Bereichen Bildung (Kita, Schule), Gesundheit (Gesundheitsamt, Kliniken, niedergelassene Ärzt*innen, Hebammen), Soziales (Sozialamt, Betreuungsangebote),
- das Wissen über die regionale Angebotsstruktur sowie über entsprechende Kooperationsvereinbarungen und Netzwerke,
- Wissen über die Versorgungssituation vor Ort,
- Kenntnisse über und Erfahrungen mit der Arbeit von Jugendämtern,
- rechtliche Kenntnisse sowie deren fallspezifische Anwendung (mind. SGB VIII, Datenschutz, BKiSchG).

Hauptamtlich Beschäftigte und neben- und ehrenamtlich tätige Personen müssen durch ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind (entsprechend SGB VIII: § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen).